

BVGer D-4434/2020 vom 30. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4434_2020_d20200730

FR: TAF D-4434/2020 du 30 juillet 2020

IT: TAF D-4434/2020 del 30 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 30. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdefüh- rung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht einge- reichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerde- führer mit Zwischenverfügung vom 15. September 2020 bereits mitgeteilt; er hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Die Richterinnen und Richter des Spruchgremiums wurden im Auftrag des Abteilungspräsidiums durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts auto- matisiert bestimmt. Ein manueller Eingriff in die elektronische Zuteilung wurde nicht vorgenommen. Der wiederholt geäußerte Vorwurf, die Einset- zung der vorliegend den Vorsitz führenden Richterin als Instruktionsrichte- rin stelle das Ergebnis einer widerrechtlichen Manipulation dar, entbehrt jeglicher Grundlage.

E. 2.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den ent- sprechenden Dokumenten nicht

um Akten handelt, welche dem Aktenein- sichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG un- terstehen (vgl. Koordinationsurteil des BVerG D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5 m.w.H.).

D-4434/2020 Seite 7

E. 3

Soweit beantragt wird, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T 3/2018 vom 22. Mai 2018 Richter Simon Thurnheer durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei, ist festzuhalten, dass sich weder aus den gesetzlichen noch aus den regle- mentarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive der Abteilungen IV und V eine Pflicht ergibt, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt – wie dem rubrizierten Rechtsvertreter bereits in mehreren Urteilen des Bundes- verwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist – auch nicht aus dem Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 (vgl. statt vieler die Ur- teile E-3822/2018, E-3816/2018 und D-3751/2018 je E. 6.1). Der Antrag ist abzuweisen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Die formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Be- hörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunk- ten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrück- lich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach- verhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Un- richtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Ent- scheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl.

D-4434/2020 Seite 8 KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer sieht das rechtliche Gehör zunächst dadurch verletzt, dass er vom SEM nicht erneut zu seinen Asylgründen angehört worden sei. Er habe sich zum neu

vorgebrachten asylrelevanten Sachverhalt bezüglich seiner aktuellen Verfolgungsgefahr noch nie mündlich äussern können. Er habe denn auch in seinem Mehrfachgesuch vom 14. Dezember 2017 ausdrücklich auf die Komplexität des vorliegenden Falles und die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsabklärungen verwiesen und eine Anhörung seiner Person beantragt, sollten Zweifel an der Glaubhaftigkeit oder der Relevanz des neu vorgebrachten Sachverhalts bestehen. Die Vorinstanz war entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, ihn abermals anzuhören. Das Mehrfachgesuch wurde nach dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Asylverfahrens innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Der Beschwerdeführer hat in den letzten fünf Jahren zudem bereits ein Asylverfahren durchlaufen. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) seine neuen Asylgründe bereits bei der Einreichung des Gesuchs umfassend und substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen, was er in seiner Eingabe vom 14. Dezember 2017 denn auch getan hat. Überdies wurde er vom SEM mit Schreiben vom 2. Juli 2018 zur Beantwortung mehrerer Fragen und entsprechenden Erläuterungen einzelner, im Mehrfachgesuch enthaltener Aussagen aufgefordert. Am 10. August 2018 liess sich der Beschwerdeführer dazu einlässlich vernehmen. Damit erwies sich eine erneute Anhörung nicht als notwendig.

E. 5.4

Sodann rügt der Beschwerdeführer, das SEM habe die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör auch dadurch verletzt, dass es in pauschaler Weise seine detailliert und mit zahlreichen Beweismitteln belegte Verfolgung als „nachgeschoben und unglaublich“ qualifiziert habe. Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs – welche es aufgrund der Ausgestaltung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2) – liegt aber nicht vor. Das

D-4434/2020 Seite 9 SEM hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess und sich auch mit sämtlichen zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, so insbesondere auch zu den neu vorgebrachten Tätigkeiten für die E._____. Dabei musste sich das SEM nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, beschlägt nicht die Frage einer Verletzung der Begründungspflicht, sondern stellt eine materielle Frage dar. Dies gilt ebenso für die Ausführungen in der Beschwerde unter dem Titel der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung (zu den individuellen Asylgründen; zur Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka unter Berücksichtigung der Osteranschläge 2019 und der massiven Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation sowie der Quellenverwendung durch die Vorinstanz, Beschwerde S. 23-33). Diese richten sich nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die entsprechende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe deutlich

auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

E. 5.5

Im Weiteren geht der Hinweis auf angeblich willkürliches Verhalten des SEM fehl. Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. MÜLLER/ SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 11; HÄFELIN / HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., 2016, N 811 f.; BGE 144 III 368 E. 3.1 m.w.H.). Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zum Asylpunkt erscheint die Beurteilung des SEM durchaus vertretbar. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt, wie erwähnt, nicht vor, weshalb auch das Willkürverbot nicht verletzt ist. Eine andere Würdigung des Sachverhalts als vom Beschwerdeführer gewünscht bedeutet noch keine Willkür.

E. 5.6

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

D-4434/2020 Seite 10

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung durch das Gericht, es sei ihm eine angemessene Frist zur Einreichung weiterer Dokumente zum Beleg des Gerichtsverfahrens vor dem (Nennung Gericht) einzuräumen. Er hatte auf Beschwerdebene mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift inklusive umfangreicher Beilagen sowie mit weiteren Beweismitteleinlagen hinreichend Gelegenheit, seine Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote wiederholt schriftlich einzubringen. Der Antrag ist daher abzuweisen.

E. 6.2

Er beantragt sodann, es sei eine mündliche Parteiverhandlung gemäss Art. 40 Abs. 2 VGG anzusetzen. Im Beschwerdeverfahren in Asylsachen besteht kein Anspruch auf eine öffentliche Parteiverhandlung, da weder das AsylG noch das VwVG einen solchen vorsehen und keine zivil- oder strafrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu klären ist (vgl. Art. 40 VGG). Der Antrag ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 8.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe in seiner Eingabe vom 14. Dezember 2017 erklärt, dass Jahre nach Ende des Bürgerkrieges in Sri Lanka eine Vielzahl von früheren E._____ -Aktivisten auf der Anklagebank sitzen würden und wiederholt, dass er für die E._____ in den Jahren (...) bis (...) (Nennung Tätigkeiten).

D-4434/2020 Seite 11 Andere Aktivitäten habe er mit keinem Wort erwähnt. Erst in seiner späteren Eingabe vom 10. August 2018 habe er plötzlich angeführt, (Nennung bislang ungenannter Tätigkeiten). Auch in seinem ersten Asylverfahren habe er über diese Aktivitäten kein Wort verloren. Es sei nicht nachvollziehbar, warum er diese Aktivitäten nicht bereits viel früher erwähnt habe, so spätestens in seinem Mehrfachgesuch vom 14. Dezember 2017, auch wenn er sich gewisse diesbezügliche Dokumente erst nachträglich habe beschaffen können. Erst als er am 2. Juli 2018 vom SEM ausdrücklich schriftlich aufgefordert worden sei, zu einer Reihe von Fragen Stellung zu beziehen, habe er diese Tätigkeit angegeben. Dieses Vorbringen müsse daher als nachgeschoben und damit nicht glaubhaft angesehen werden. Weiter vermöge der blosse Umstand, dass gegen E._____ -Aktivisten und allenfalls auch gegen mehrere Mitarbeiter des Beschwerdeführers ein Verfahren wegen der geschilderten Sachlage hängig sein könnte, weder über seine eigenen damaligen Aktivitäten und über mögliche illegale Tätigkeiten noch etwas Konkretes über seine allfälligen Verbindungen zu diesen Personen und über ein mögliches Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden ihm gegenüber auszusagen. Daran vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Seit dem Abschluss des Migrationsabkommens zwischen der Schweiz und Sri Lanka sei für die Beschaffung von Ersatzreisepapieren nicht mehr zwingend eine Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat erforderlich. Dem Generalkonsulat würden in standardisierter Form ausschliesslich Personendaten bekannt gegeben, die dem Zweck der Ersatzreisepapierbeschaffung dienen. Zwar sei bedauerlich, dass die Namen der im November 2016 nach Sri Lanka zurückgeführten Personen in der sri-lankischen Presse verbreitet worden seien; es handle sich dabei indessen um einen Einzelfall, der sich in dieser Form kaum wiederholen werde. Bezüglich der nach Sri Lanka zurückgeführten Personen sei aufgrund der vorliegenden Angaben auch nicht erwiesen, dass sie nach der Rückkehr nach Sri Lanka in asylrelevantem Ausmass verfolgt worden seien. Unter den gegebenen Umständen stelle eine Rückführung an und für sich in Sri Lanka keine asylrelevante Verfolgungsgefahr dar. Der eingereichte Zeitungsbericht aus der NZZ am Sonntag vom 27. November 2016 schildere lediglich den Ablauf der Ereignisse, weshalb er an der genannten Würdigung nichts zu ändern vermöge. Der Umstand, dass ein ehemaliges D._____ -Mitglied in Sri Lanka wegen Rekrutierung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei,

D-4434/2020 Seite 12 könne in Ermangelung von Parallelen zum Beschwerdeführer nicht als Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden gewertet werden. Ausserdem sei der Umstand, dass es sich beim Verurteilten um eine rehabilitierte Person handle, gänzlich

unerheblich, zumal eine Rehabilitation unbestrittenmassen keine Amnestie für schwere Verbrechen zur Folge habe. Hinsichtlich der Hinweise auf die politischen Veränderungen in Sri Lanka, welche zu einer deutlich erhöhten Verfolgungsgefahr für tamilische Rückkehrer im Allgemeinen und angesichts seines Profils insbesondere auch für ihn führen würden, seien die zum Beleg eingereichten Länderberichte allgemeiner Natur und würden keinen konkreten Bezug zu ihm aufweisen. Sodann verfüge der Beschwerdeführer über kein asylrelevantes Risikoprofil. Daran ändere nichts, dass er seit (Nennung Zeitpunkt) immer wieder (Nennung Tätigkeit) für die D._____ habe ausüben müssen. Zudem hätten die sri-lankischen Behörden seinen Angaben zufolge davon nichts erfahren. Wohl sei sein Engagement für die E._____ zwischen (...) und (...) als gewichtiger zu bezeichnen, vermöge jedoch sein Risikoprofil aufgrund der verstrichenen Zeit und seines unbehelligten Aufenthaltes in Sri Lanka bis im Jahr (...) nicht zu schärfen. Bei einem effektiven Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden, auch nach der Haftentlassung, wären diese anders gegen ihn vorgegangen. Auch das Engagement seines (Nennung Verwandter) bei den D._____, die Rekrutierung für die E._____ und die erst in der Stellungnahme vom 10. August 2018 vorgebrachten Aktivitäten für die E._____ änderten an seinem Risikoprofil nichts, zumal letztere Vorbringen als nachgeschoben und somit als unglaublich zu werten seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe ferner bereits in seinem Urteil vom 2. Oktober 2017 das Engagement des Beschwerdeführers für die G._____ ab (Nennung Zeitpunkt) ebenfalls nicht als risikoverschärfend qualifiziert. Die zahlreichen eingereichten Beilagen zur Ländersituation hätten in der gegenwärtigen Asyl- und Wegweisungspraxis bereits ihren Niederschlag gefunden und vermöchten zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer wendete in seiner Beschwerdeschrift ein, die Vorinstanz bestreite zu Unrecht seine Involvierung in (Nennung Tätigkeit). Als Grund für die Unglaubhaftigkeit führe sie einzig an, dass seine Vorbringen als "verspätet" vorgebracht und solchermassen als nachgeschoben zu werten seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017 seine Tätigkeiten für die E._____ als glaubhaft erachtet. Mehrere Beweismittel würden belegen, dass Mitarbeiter der E._____ in Sri Lanka behördlich verfolgt und ihnen (Nennung Vorwurf)

D-4434/2020 Seite 13 würden. Ein Schuldspruch führe zu einer langjährigen Gefängnisstrafe, was als asylrelevant zu erachten sei. Der (Nennung Person) – ein im Verfahren vor dem (Nennung Behörde) Mitangeklagter – bestätige im eingereichten Schreiben seine Position (des Beschwerdeführers) innerhalb der Organisation und eine Zusammenarbeit. Das SEM habe bei seiner Glaubhaftigkeitsprüfung eine objektive Sichtweise vermissen lassen und sich ausschliesslich auf den angeblich verspäteten Zeitpunkt der Nennung dieser Gründe abgestützt. Der dargelegte Sachverhalt habe sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit so zugetragen, ansonsten er nicht in der Lage gewesen wäre, diese Beweismittel zu beschaffen und sein detailliertes Wissen über die Finanzierung der D._____ innerhalb der E._____ offenzulegen. Weiter legt der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die eingereichte umfangreiche Dokumenten- und Quellensammlung seines Rechtsvertreters die allgemeine Lage in seiner Heimat dar, welche das Lagebild und die Einschätzung des SEM widerlegen würden. Er erfülle mehrere der dort aufgezeigten Risikofaktoren (Aufzählung Risikofaktoren) und sei deswegen ins Visier der sri-lankischen Sicherheitskräfte geraten. Einfluss auf die Gefährdungslage habe

ferner auch seine Zugehörigkeit zur sozialen Gruppen der abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden sowie die veränderte politische und menschenrechtliche Lage durch die Präsidentenwahl am 16. November 2019.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, Verbindung zu den D._____ und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer objektiv begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (Urteil E-1866/2015 E. 8.5.5).

D-4434/2020 Seite 14

E. 9.2

Das Bundesverwaltungsgericht führte bereits im Rahmen des ersten Asylbeschwerdeverfahrens im Urteil D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017 aus, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Vorbringen bezüglich seiner Verfolgung vor der Ausreise in den wesentlichen Punkten glaubhaft zu machen, auch wenn die im Anschluss an sein E._____ -Engagement im Jahre (...) erlittene Haft als glaubhaft zu erachten sei. Die Aktivitäten für die E._____ und die daraus folgende Haft seien als abgeschlossenes Ereignis zu sehen, das keinen genügend engen zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise aufweise. Ein weiteres Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden an seiner Person sei zu verneinen. Sodann erfülle er keine Risikofaktoren und es lägen keine Anhaltspunkte für eine spezifische Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vor.

E. 9.2.1

Es ist auch in Berücksichtigung der aktuellen Sachlage nach wie vor an der Einschätzung festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer keine solchen risikobegründenden Faktoren vorliegen, aufgrund derer auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen geschlossen werden müsste. Der Inhalt der Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Zu Recht hat die Vorinstanz festgehalten, dass der Beschwerdeführer die erstmals in der Eingabe vom 10. August 2018 angeführten Aktivitäten für die E._____, wonach er (Nennung bislang ungenannter Tätigkeiten), weder im vorangegangenen Asylverfahren noch in seinem Mehrfachgesuch vom 14. Dezember 2017 jemals erwähnte, obwohl er dazu wiederholt die Möglichkeit hatte, er aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 AsylG) auch zur Nennung derselben verpflichtet gewesen wäre. Der Beschwerdeführer wurde bereits im Rahmen der im ersten Asylverfahren durchgeführten Befragung zur Person (BzP) zu seiner Funktion innerhalb der

E._____ sowie der (Nennung Tätigkeit) explizit befragt (vgl. act. A12, Ziff. 1.17.04), ohne dass er die im vorliegenden Verfahren vorgebrachte Tätigkeit auch nur ansatzweise dargelegt hätte. Das in Frage stehende Sachverhaltselement ist auch deshalb als nachgeschoben zu qualifizieren, weil der Beschwerdeführer aus dieser angeblich vertraulichen Tätigkeit nun schwerwiegende Konsequenzen respektive eine asylrelevante Verfolgung für seine Person ableitet. Sein Einwand, dass er seine E._____ -Aktivitäten sowie die sich daraus ergebenden Probleme in seinem ersten Asylverfahren wiederholt erwähnt habe, bleibt unbehelflich, zumal sich die dort geschilderten Tätigkeiten von den erstmals in der Eingabe vom 10. August 2018 erwähnten Aktivitäten – wie erwähnt – erheblich unterscheiden und die von ihm geschilderten Probleme wegen seiner E._____ -Aktivitäten im ersten Asylverfahren nicht in Frage gestellt,

D-4434/2020 Seite 15 jedoch als asylirrelevant erachtet wurden. Soweit er in diesem Zusammenhang bemängelt, dass das SEM seinen mehrjährigen E._____ -Aktivitäten kaum Gewicht beigemessen und ihm lediglich eine konkrete Nachfrage zu seinem Engagement für diese Organisation gestellt habe, ist zu entgegnen, dass er – wie erwähnt – bereits in der BzP seine Funktion innerhalb der E._____ und sein Engagement relativ genau umschrieb. Sodann ist es nicht dem SEM anzulasten, wenn es der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung weder anlässlich des einlässlichen freien Erzählvortrags noch bei den Vertiefungsfragen als nötig erachtete, den letztlich erst bei den ergänzenden Ausführungen zum Mehrfachgesuch geschilderten und seinen Ausführungen zufolge entscheidenden Aspekt seiner E._____ -Tätigkeit darzulegen. Unstimmig erscheinen in diesem Zusammenhang die Aussagen in der Rechtsmitteleingabe, wonach er einerseits eingesteht, dass er (Nennung Sachverhaltselement) nicht als zentral für seine Verfolgung in Sri Lanka erachtet habe (vgl. S. 15), um andererseits darauf hinzuweisen, dass er sich zur höchsten Geheimhaltung verpflichtet habe und eine Offenlegung von solchen Informationen betreffend (...) auch die potenzielle Gefährdung von ehemaligen Mitarbeitern bei der E._____ bedeute. Zudem erstaunt, dass er bislang nicht einmal imstande war, auf eine solche Geheimhaltungspflicht hinzuweisen, um demgegenüber nun trotz des damit verbundenen Risikos offensichtlich keine Mühe mehr zu bekunden, diese Pflicht bewusst zu verletzen. Der weitere Hinweis in der Beschwerdeschrift, er habe bereits in der Anhörung erklärt, er sei von den Verfolgern dazu befragt worden, wo "Geld" versteckt gewesen sei, stellt in dieser Form keine korrekte Wiedergabe seiner Aussage sondern eine persönliche Interpretation derselben dar. So gab er bei der Anhörung an, seit dem Waffenstillstand bei der E._____ gearbeitet zu haben, was die (F._____) gewusst habe. Diese habe wissen wollen, "wo diverses Material, Geld und Fahrzeuge von diversen Hilfsorganisationen sind" (vgl. act. A19, F11 und F22). Diese allgemeine Nachfrage lässt nach Ansicht des Gerichts noch nicht den Schluss zu, die fraglichen Güter seien nach Ansicht der F._____ durch die E._____ – allenfalls auch nur vermutungsweise – versteckt worden.

E. 9.2.2

Weiter vermag er – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – mit den eingereichten Beweismitteln, die ein gegen verschiedene Aktivisten der E._____ eingeleitetes Strafverfahren betreffen, keine konkrete Verbindung zu seiner Person herzuleiten oder darzulegen, dass die sri-lankischen Behörden deswegen (auch) an ihm ein mögliches Verfolgungsinteresse hegen würden. An dieser Einschätzung vermag insbesondere auch das (Nennung Beweismittel) (Beilage 5 des Mehrfachgesuchs

D-4434/2020 Seite 16 vom 14. Dezember 2017) nichts zu ändern. Darin werden lediglich in allgemeiner Weise die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die E._____ aufgeführt und bestätigt, dass dieser zuletzt als (Nennung Funktion) gearbeitet habe, ohne dass in irgendeiner Form auch nur ansatzweise die (Nennung bislang unerwähnte Tätigkeit) geltend gemacht wird. Weiter wird auf das gegen (Nennung Person), weitere Kaderleute der E._____ und gegen Untergebene des Beschwerdeführers eingeleitete Strafverfahren hingewiesen. Da es sich bei der ausstellenden Person um einen früheren Vorgesetzten des Beschwerdeführers handelt, der dem Beschwerdeführer – wie auch andere höhere Führungsleute der E._____ – offenbar wohlgesinnt ist (vgl. erwähntes Schreiben auf Seite 1, letzter Absatz) – ist dieser Bestätigung zudem blosser Gefälligkeitscharakter beizumessen. Dies gilt umso mehr, als der Aussteller (...) angesichts der seinen Angaben zufolge brisanten und riskanten Informationen im Schreiben am Ende desselben darum bittet, die darin aufgeführten Fakten nicht weiterzugeben, ansonsten seine Person immer grösserer Gefahr ausgesetzt sein werde, seine Bestätigung aber in einem blossen "to whom it may concern"-Schreiben verfasst hat, dessen Adressatenkreis ihm demnach selber nicht bekannt ist und an unbestimmt viele Personen weitergeleitet werden könnte. Im Weiteren spricht nach Ansicht des Gerichts der Umstand, dass gemäss den Ausführungen von (Nennung Person) zwar gegen ehemalige Untergebene des Beschwerdeführers, nicht aber gegen den Beschwerdeführer selber ein Verfahren hängig sein soll, deutlich gegen ein allfälliges Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden am Beschwerdeführer, zumal diese seinen Angaben zufolge bereits im Jahr (...) von seiner Tätigkeit für die E._____ gewusst haben sollen (vgl. act. A19, F22). Zudem lässt die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Aktivisten der E._____ und möglicherweise auch gegen frühere Mitarbeiter des Beschwerdeführers noch keinen Rückschluss auf eine allfällige Beteiligung seiner Person an illegalen Aktivitäten für diese Organisation zu. Der Beschwerdeführer vermag daher seine Behauptung, er (Nennung Behauptung), nicht glaubhaft zu substantiieren.

E. 9.2.3

Zu keiner anderen Einschätzung vermögen die mit den Beweismittelangaben vom 29. Juni 2021, 15. Februar 2022, 14. April 2022 und 20. April 2022 eingereichten Unterlagen, welche gemäss Beschwerdeführer belegen sollen, dass seine Ehefrau zwischen (...) und (...) wiederholt von (...) unbekanntenen Personen aufgesucht, nach seinem Aufenthaltsort befragt, bedroht und geschlagen worden sei, zu führen. Bei den Ausführungen der Ehefrau in ihrem Schreiben an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sowie an die (Nennung Behörde) Sri Lanka handelt es sich zunächst

D-4434/2020 Seite 17 um reine Behauptungen, die in dieser Form für das Gericht nicht überprüfbar sind. Soweit diese Ausführungen mit (Aufzählung Beweismittel) gestützt werden sollen, ist anzumerken, dass der im (Nennung Beweismittel) angeführte Grund, wie es bei der Ehefrau zur Verletzung gekommen sein soll, im Widerspruch zu ihren Ausführungen in ihrem Schreiben an die (Nennung Behörde) steht. (Nennung Widerspruch). Weiter lässt sich dem (Nennung Beweismittel) betreffend den (Nennung Verwandter) aufgrund der darin vermerkten handschriftlichen Angaben nicht zweifelsfrei entnehmen, wie es zu dessen (Nennung Verletzung) gekommen sein soll. So wird darin stichwortartig angegeben: (Nennung Inhalt). Selbst wenn daraus zu schliessen wäre, dass (Nennung Schlussfolgerung), wie dies die Ehefrau in ihrem, der Eingabe vom 14. April 2022 beigelegten undatierten Schreiben aufführt, lassen (Nennung Beweismittel) keinen

überprüfbar Rück- schluss auf den tatsächlichen Kontext bei der Entstehung dieser Verlet- zung zu. In diesem Zusammenhang erstaunt überdies, dass sich die Ehe- frau zu den (...) Personen als solchen oder deren Zugehörigkeit auch nicht ansatzweise konkreter äussert und sich angesichts dieser für sie schwieri- gen Situation – obwohl sie ihren Ausführungen in der Beschwerde an die (Nennung Behörde) zufolge als (Nennung Anstellungsverhältnis) tätig sei – offensichtlich auch nie an die sri-lankischen Justizbehörden gewendet und um Schutz ersucht haben will; diesbezüglich hat sie in ihren Ausfüh- rungen denn auch nie die Vermutung geäussert, es könnte sich bei den Angreifern um Angehörige des staatlichen Sicherheits- oder Justizapparats handeln.

E. 9.2.4

Sodann vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe weitergehend bereits bekannte Sachverhaltsele- mente darlegt – so beispielsweise (Nennung Beispiele) –, obwohl im oben erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8014/2016 vom 2. Ok- tober 2017 E. 8.2 festgehalten wurde, dass er in diesem Zusammenhang keine risikobegründenden Faktoren erfülle, an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar sind seit Erlass des besagten Urteils mittlerweile (Nen- nung Dauer) verstrichen. Er vermag jedoch in Ermangelung hinreichend konkreter und aussagekräftiger Hinweise auch im heutigen Zeitpunkt ein weitergehendes Engagement für die E._____ zugunsten der D._____ im geltend gemachten Umfang nicht glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die in E. 9.2.1 ff. dieses Urteils enthaltenen Erörterungen verwiesen werden. Weiter sind Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. E-1866/2015 E. 8.3). Es liegen daher auch diesbezüglich keine Hinweise

D-4434/2020 Seite 18 vor, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Risiko aus- gesetzt wäre.

E. 9.3

An dieser Einschätzung vermag weder der Regierungswechsel vom 16. November 2019 noch die Erweiterung des PTA etwas zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka be- wusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölke- rungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl respektive deren Folgen besteht. Der Beschwerdeführer verwies lediglich pauschal auf Ent- wicklungen der jüngsten Vergangenheit und hat keinen individuellen Bezug zu diesen Ereignissen glaubhaft gemacht. Schliesslich gilt es anzumerken, dass die jüngsten Begebenheiten in Sri Lanka zum Rücktritt einzelner Re- gierungsmitglieder führten und der Präsident seinen Rücktritt angekündigt hat.

E. 9.4

Gesamthaft ist es demnach nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Das SEM hat daher das Mehrfach- gesuch zu Recht abgewiesen.

E. 10

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Die Vorinstanz hat im Weiteren den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 14 f.) verwiesen werden, ebenso auf die umfassenden Erwägungen im vorangegangenen Beschwerdeurteil D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017, dessen Erörterungen in E. 11 grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit beanspruchen und sich insbesondere auch mit der Frage des Vorliegens eines "real risk" auseinander-

D-4434/2020 Seite 19 setzen. Auch aus dem mit der Reisepapierbeschaffung zusammenhängenden Informationsaustausch mit den sri-lankischen Behörden ergibt sich keine erkennbare Gefährdungssituation für den Beschwerdeführer. An den vom SEM gewonnenen zutreffenden Erkenntnissen vermögen der allgemeine Hinweis auf die PTA-Erweiterung und die zurzeit in Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage (Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzkrise sowie teilweise gewaltsame Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Treibstoffversorgung) grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft und keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. Urteil des BVGer E-1723/2022 vom 1. Juni 2022 E. 9.3). Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Zwischenverfügung vom 15. September 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 13.2

Mit derselben Verfügung wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsvertreter reichte mit der Beweismitteileingabe vom

E. 15

Februar 2022 eine Kostennote gleichen Datums ein. Demnach beliefen sich seine Bemühungen auf 25.90 Stunden; der geltend gemachte Stundenansatz liegt bei Fr. 240.–. Zusätzlich werden Auslagen in der Höhe von Fr. 44.70 aufgeführt. Dieser zeitliche Aufwand ist als nicht vollumfänglich angemessen beziehungsweise notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) zu erachten, zumal es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingaben sowohl redundante

D-4434/2020 Seite 20 Passagen als auch weitschweifige und unnötige Ausführungen zu dem aus den Akten ersichtlichen Sachverhalt sowie zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthalten (die sich in einer Vielzahl von Eingaben in anderen Beschwerdeverfahren seines Rechtsvertreters finden). Der ausgewiesene Aufwand ist demnach auf zehn Stunden zu kürzen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass nach Einreichung der Kostennote zwei weitere Beweismittel eingaben vom 14. und 20. April 2022 ins Recht gelegt wurden, deren Aufwand von der Kostennote nicht erfasst ist. Der diesbezügliche Aufwand kann jedoch auf Grund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden und ist auf zwei Stunden zu beziffern. Der Gesamtaufwand beträgt demnach 12 Stunden. Die Auslagen erhöhen sich auf insgesamt Fr. 55.–. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werden anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter mit einem Stundensatz von Fr. 200.– bis 220.– entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem amtlichen Rechtsvertreter ist zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts gesamthaft eine Entschädigung von Fr. 2847.50.– (Honorar: Fr. 2640.– [12x220.–], Auslagen: Fr. 55.–, MWSt: Fr. 207.50.–) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4434/2020 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.